

INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG

INHALT

1. Kollegwoche „Jahresabschluss und Gewerbesteuer für Auszubildende“ 2020
2. Kollegwoche „Buchführung und Vorbereitung des Jahresabschlusses für Auszubildende“ 2020
3. Vergütung für Auszubildende
4. Anmeldetermine für das Schuljahr 2020/2021 bei den Kaufmännischen Berufsschulen
5. „Novellierung“ des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)
6. Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG
7. Urlaubsregelung für das Jahr der Beendigung der Berufsausbildung
8. Coronavirus: Auswirkungen auf die Abschlussprüfung für Steuerfachangestellte

Der Inhalt der „INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG“ dient nicht nur der Unterrichtung des ausbildenden Kammermitglieds, sondern gleichermaßen auch der Information der in der Praxis beschäftigten Auszubildenden. Wir bitten daher um Weitergabe an die Auszubildenden in Ihrer Kanzlei.

1. KOLLEGWOCHE „JAHRESABSCHLUSS UND GEWERBESTEUER FÜR AUSZUBILDENDE“ 2020

Das Präsidium der Kammer hat am 13. März 2020 in einer Telefonkonferenz entschieden, angesichts der überaus dynamischen Entwicklung sowie Verbreitung des Coronavirus, **ab Montag, 16. März 2020 bis voraussichtlich 18. April 2020 alle Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Steuerberaterkammer Nordbaden abzusagen.**

Im vorgenannten Zeitraum zählt hierzu auch die Kollegwoche Jahresabschluss und Gewerbesteuer 2020 (14. - 18. April 2020). Die Veranstaltung muss daher leider ausfallen, über einen Nachholtermin werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Wir danken für Ihr Verständnis.

2. KOLLEGWOCHE „BUCHFÜHRUNG UND VORBEREITUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR AUSZUBILDENDE“ 2020

Als weitere Veranstaltung der Reihe „Kollegwochen für Auszubildende“ führt die Kammer die Kollegwoche

„BUCHFÜHRUNG UND VORBEREITUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR AUSZUBILDENDE“

durch.

Methode und Dozenten

Der Unterricht umfasst die praxisorientierte Vermittlung der für die Ausbildung relevanten Bereiche der Buchführung und der Vorbereitung des Jahresabschlusses.

Die Vermittlung des Unterrichtsstoffes erfolgt durch erfahrene Lehrkräfte des steuerberatenden Berufs, der Finanzverwaltung und der Berufsschule.

Durchführung

Die Kollegwoche wird von Dienstag, 2. Juni 2020 bis Samstag, 6. Juni 2020 jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis etwa 16.10 Uhr, Samstag bis etwa 13.40 Uhr durchgeführt. Sie findet zur Erleichterung der Anfahrt getrennt für den nördlichen und südlichen Kammerbereich gleichzeitig in Heidelberg und Karlsruhe in folgenden Unterrichtsräumen statt:

HEIDELBERG	Chester Convention Center (ehem. Seminarzentrum der SRH)	69123 Heidelberg Bonhoefferstraße 12
KARLSRUHE	Verwaltungs- und Wirtschafts- Akademie Baden – Tagungsraum	76133 Karlsruhe Kaiserallee 12 e

Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter / Steuerfachangestellte“, die sich im **ersten Ausbildungsjahr** befinden.

Um eine intensive Unterrichtsarbeit zu gewährleisten, ist die Zahl der Teilnehmer an der Kollegwoche je Veranstaltungsort auf Klassenstärke begrenzt. Überschreitet die Anzahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze, wird die Kammer prüfen, ob eine weitere Veranstaltung durchgeführt werden kann. Für die Berücksichtigung der Anmeldungen ist die Reihenfolge des Eingangs maßgebend.

Kosten und Anmeldung

Die Teilnahmegebühr beträgt € 230,--. Nach Eingang der Anmeldung geht Ihnen eine Rechnung über die Teilnahmegebühren zu, die gleichzeitig als Teilnahmebestätigung für die angemeldeten Auszubildenden gilt.

Bleibt ein Auszubildender, dessen Anmeldung bestätigt wurde, der Kollegwoche ganz oder teilweise fern, so kann eine Rückvergütung nicht erfolgen.

Nach Durchführung der Veranstaltung wird der Ausbildungsbetrieb schriftlich über ein unentschuldigtes Fehlen des angemeldeten Teilnehmers informiert.

Die Anmeldung bitten wir unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks bis spätestens

Freitag, 15. Mai 2020

vorzunehmen.

Unterlagen

Der Bestätigung der Anmeldung wird ein Stundenplan beigelegt, aus welchem die vorgesehene Reihenfolge der Behandlung des Stoffgebiets ersichtlich ist. Änderungen der Stundeneinteilung bleiben vorbehalten.

Der Unterricht wird auf der Grundlage des Lehrbuches „Buchführung 1“ von Bornhofen, Springer Gabler Verlag (31. Auflage) durchgeführt. Wir empfehlen dringend, dieses Lehrbuch anzuschaffen und zur Kollegwoche mitzubringen, da im Unterricht damit gearbeitet wird. Eine besondere Rücksichtnahme auf Teilnehmer ohne oder mit alten Lehrbüchern durch die Dozenten kann nicht erfolgen.

Sonstige Hinweise

Die Veranstaltungsorte sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Parkmöglichkeiten finden Sie

in Karlsruhe: im Hof der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Baden

in Heidelberg: im Parkhaus **P1** an der Fachhochschule Heidelberg (beim Blauen Turm);

Kosten 4,00 €/Tag.

3. VERGÜTUNGEN FÜR AUSZUBILDENDE

Gemäß § 17 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz hat der Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren, die nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen ist, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigt.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Beschlussfassung durch das Präsidium der Kammer werden in Anlehnung an vergleichbare Regelungen in anderen Ausbildungsberufen ab **1. August 2020**

für das 1. Ausbildungsjahr € 950,--

für das 2. Ausbildungsjahr € 1.050,--

für das 3. Ausbildungsjahr € 1.150,--

als angemessen bezeichnet. Diese Sätze gelten mit der Maßgabe, dass es im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Angemessenheitsprüfung seitens der Kammer nicht beanstandet wird, wenn die Richtsätze um 20 v.H. unterschritten werden.

Die Kammer empfiehlt, die Vergütungssätze in bereits bestehenden Berufsausbildungsverhältnissen entsprechend anzupassen.

4. ANMELDETERMINE FÜR DAS SCHULJAHR 2020/21 BEI DEN KAUFMÄNNISCHEN BERUFSSCHULEN MIT FACHKLASSEN

Die Anmeldung der Auszubildenden zum Besuch der jeweils zuständigen kaufmännischen Berufsschule mit Fachklassen wird von den Leitern der nachgenannten Schulen wie folgt erbeten:

Bühl

Handelslehranstalt
Kappelwindeckstraße 2 a
77815 Bühl
Tel.: 07223/936410
Fax: 07223/936415
E-Mail: info@hla-buehl.de
www.hla-buehl.de

Die Anmeldung ist ab sofort im Online-Anmeldeportal unter dem Reiter „Service“ unter Beifügung einer Kopie des Ausbildungsvertrages sowie einer beglaubigten Kopie des letzten Schulzeugnisses möglich. Klasseneinteilung und Unterrichtsbeginn am 14. September 2020 um 7:45 Uhr. Weitere Informationen entnehmen Sie der Homepage: www.hla-buehl.de.

Karlsruhe

Ludwig-Erhard-Schule
Englerstraße 12
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721/133-4920
Fax: 0721/133-4969
E-Mail: info@les-ka.de
www.les-ka.de

1. Schriftliche Anmeldung (Normalverfahren):
Anmeldeformular und Vorgehen/Anlagen: siehe Homepage (www.les-ka.de → Berufsschule Wirtschaft)

2. Persönliche Anmeldung (Auslauf-Modell):
Mittwoch, 22. Juli 2020 zwischen 13:00 und 13:30 Uhr. Unterlagen: Anmeldeformular der Schule sowie Ausbildungsvertrag (Kopie der ersten Seite)

Heidelberg

Julius-Springer-Schule
Mark-Twain-Straße 1
69126 Heidelberg
Tel.: 06221/58-410200
Fax: 06221/58-410204
E-Mail: sekretariat@springer-schule.de
www.springer-schule.de

Schriftliche Anmeldung ab sofort mit dem von der Berufsschule zur Verfügung gestellten Anmeldeformular (Download unter www.springer-schule.de). Klasseneinteilung und Unterrichtsbeginn am 14. September 2020. Aktuelle Informationen entnehmen Sie der Homepage: www.springer-schule.de.

Mannheim

Eberhard-Gothein-Schule
U 2, 2-4
68161 Mannheim
Tel.: 0621/293-2300
Fax: 0621/154513
E-Mail: sekretariat@gothein-schule.de
www.egsma.de

Schriftliche Anmeldung ab sofort mit dem von der Berufsschule zur Verfügung gestellten Anmeldeformular (kann auf der Homepage unter www.egsma.de heruntergeladen werden). Einschulung am Mittwoch, 14. September 2020 um 9.00 Uhr.

Pforzheim

Ludwig-Erhard-Schule
Schoferweg 21
75175 Pforzheim
Tel.: 07231/392741
Fax: 07231/391683
E-Mail: les@pforzheim.de
www.les-pforzheim.de

Persönlich ab sofort bis zum 14. September 2020 mit den auf der Homepage von der Berufsschule zur Verfügung gestellten Anmeldeformularen und Kopie des Ausbildungsvertrages. Klasseneinteilung und Unterrichtsbeginn am 14. September 2020 um 8.00 Uhr.

Rottweil

Nell-Breuning-Schule
Heerstraße 150
78628 Rottweil
Tel.: 0741/2708300
Fax: 0741/2708310
E-Mail: info@nbs-rottweil.de
www.nbs-rottweil.de

Anmeldung so früh wie möglich. Schriftliche Anmeldung oder Online-Anmeldung über die Homepage. Unterrichtsbeginn am 14. September 2020, 14.00 Uhr. Aktuelle Informationen entnehmen Sie der Homepage: www.nbs-rottweil.de.

5. „NOVELLIERUNG“ DES BERUFSBILDUNGSGESETZES (BBiG)

Am 29. November 2019 hat der Bundesrat das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) beschlossen, mit dem zum 1. Januar 2020 verschiedene Änderungen im BBiG in Kraft getreten sind.

Für Ausbildungsbetriebe sind dabei insbesondere folgende Änderungen relevant:

Gleichstellung von minderjährigen und volljährigen Auszubildenden bei der Freistellung nach § 15 Abs. 1 BBiG n.F.

Das bestehende Beschäftigungsverbot für Auszubildende aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) wurde nunmehr ins BBiG übernommen.

Mit § 15 Abs. 1 Satz 2 BBiG n.F. werden für alle Auszubildenden ohne Differenzierung die Freistellungsansprüche analog der Regelungen aus §§ 9, 10 JArbSchG übernommen. Erwachsene Auszubildende werden damit jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten gleichgestellt. Danach sind alle Auszubildenden freizustellen:

- für die Teilnahme am Berufsschulunterricht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG n.F.);
- einmal in der Woche an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BBiG n.F.). Sofern dies für zwei Berufsschultage pro Woche zutrifft, ist nur an einem Tag von der Tätigkeit in der Kanzlei freizustellen;
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BBiG n. F.);
- für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG n.F.);
- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG n.F.). Findet die Abschlussprüfung an einem Montag oder nach einem Feiertag statt, besteht kein Anspruch auf Freistellung, da in diesem Fall das Merkmal der Unmittelbarkeit nicht gegeben ist (LAG Hamm, Urteil vom 12. Januar 1978, Az: 12 (9) Sa 1409/77).

Anrechnung nach § 15 Abs. 2 BBiG n.F.

Bei der Anrechnung der freigestellten Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit gelten für alle Auszubildenden die bislang in §§ 9, 10 JArbSchG enthaltenen Regelungen für jugendliche Auszubildende. Insbesondere gilt die Anrechnung auch für die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb sowie für weitere notwendige Nebenzeiten wie

notwendige Essens- und Pausenzeiten (BAG, Beschluss vom 26. März 2001, Az: 5 AZR 413/99, BB 2001, 1312).

Die Neuerung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist, dass bei der Anrechnung von Berufsschultagen, Berufsschulwochen und dem der Prüfung vorangehende Arbeitstag nicht automatisch 8 (bzw. 40) Stunden, sondern künftig die durchschnittliche tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit zu berücksichtigen ist. Dies ist insbesondere bei Teilzeitausbildungen bzw. Arbeitszeiten unterhalb von 40 Stunden pro Woche relevant.

Entsprechend der Anrechnungsregelung in § 15 Abs. 2 BBiG wird durch die BBiG-Novelle die Anrechnungsregelung in § 9 JArbSchG in gleicher Weise neu gefasst. Dabei wird der Begrifflichkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes folgend der Begriff „Arbeitszeit“ verwendet und nicht „Ausbildungszeit“ wie im BBiG.

Die Anrechnung erfolgt auf die individuelle Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit der Auszubildenden. Mit Blick auf die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeit verzichtet der Gesetzgeber auf eine starre Anrechnungsregelung. Ist zum Beispiel aufgrund betrieblicher Regelungen eine Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche an fünf Arbeitstagen vereinbart, so werden für einen Berufsschultag nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 BBiG n.F. 8 Stunden, bei einer Berufsschulwoche nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 BBiG n.F. 40 Stunden auf die vereinbarte Arbeitszeit angerechnet. Bei einer vereinbarten 35-Stunden-Woche würden entsprechend sieben Stunden bzw. 35 Stunden angerechnet. Diese Berechnung gilt auch für den Fall, dass die Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit flexibel gestaltet wird. Überstunden bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Geltung des JArbSchG für minderjährige Auszubildende nach § 15 Abs. 3 BBiG n.F.

§ 15 Abs. 3 BBiG n.F. stellt klar, dass für Auszubildende unter 18 Jahren weiterhin das JArbSchG gilt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Regelungen zu Berufsschule, Prüfungen und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen in §§ 9 und 10 JArbSchG.

Vergütungsanspruch nach § 19 BBiG a.F.

Die Pflicht der Auszubildenden zur Fortzahlung der Vergütung während Zeiten der Freistellung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG, der im Rahmen der BBiG-Novelle nicht geändert wurde und auf § 15 BBiG n.F. verweist.

Verletzung der Freistellungspflicht nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 BBiG n.F.

Die Verletzung der Freistellungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und nunmehr in § 101 BBiG n.F. geregelt. Sind minderjährige Auszubildende betroffen, kann auch eine Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 und 7 JArbSchG bzw. eine Straftat nach § 58 Abs. 5 und 6 JArbSchG vorliegen.

6. ERSTUNTERSUCHUNG NACH § 32 JArbSchG

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Zwischen der ärztlichen Untersuchung und dem Beginn der Beschäftigung dürfen somit nicht mehr als vierzehn Monate vergangen sein, andernfalls muss der Jugendliche dem Arbeitgeber eine neue Bescheinigung vorlegen. Bei Jugendlichen, die zum 1. September 2020 mit ihrer Berufsausbildung beginnen, muss die Erstuntersuchung daher am 1. Juli 2019 oder später erfolgt sein.

Vor Beginn der Untersuchung muss der Jugendliche einen Untersuchungsberechtigungschein ausfüllen, den er in Baden-Württemberg beim untersuchenden Arzt erhält. Darin wird durch Unterschrift bestätigt, dass diese Untersuchung bisher noch nicht erfolgt ist. Die Kosten der Untersuchung werden vom Land übernommen, wenn der Jugendliche seinen Wohnsitz in Baden-Württemberg hat. Eine Mehrfertigung der Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG ist der Kammer zuzuleiten.

7. URLAUBSREGELUNG FÜR DAS JAHR DER BEENDIGUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Nach dem Berufsbildungsgesetz ist die Kammer verpflichtet, die ihr als zuständige Stelle zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorgelegten Berufsausbildungsverträge daraufhin zu prüfen, ob die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden. Hierzu gehört auch die Prüfung des zwischen Ausbildenden und Auszubildenden vereinbarten Urlaubs.

Insbesondere für das Kalenderjahr, in dem das Berufsausbildungsverhältnis endet, bitten wir um Beachtung der nachstehenden Hinweise:

- Endet das Berufsausbildungsverhältnis vor, beziehungsweise am 30. Juni, ist gemäß § 5 Absatz 1 c Bundesurlaubsgesetz der Urlaub anteilig zu gewähren. Im Zuge der Urlaubszwöfelung sich ergebende Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben sind nach § 5 Absatz 2 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) auf volle Urlaubstage aufzurunden.
- Endet das Berufsausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni ist in jedem Fall der volle Jahresurlaub einzutragen. Erforderlichenfalls muss Urlaub, der wegen der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht genommen werden kann, abgegolten werden. Der Auszubildende ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Auszubildenden eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgegoltenen Urlaub auszuhändigen (§ 6 Absatz 2 BUrlG).
- Der Urlaubsanspruch beträgt gemäß § 3 Absatz 1 BUrlG mindestens 24 Werktage (20 Arbeitstage).

8. CORONAVIRUS: AUSWIRKUNGEN AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG FÜR STEUERFACHANGESTELLTE

Nach derzeitigem Stand (23. März 2020) kann die schriftliche Abschlussprüfung für Steuerfachangestellte nicht wie geplant vom 5. - 7. Mai 2020 an den Berufsschulen stattfinden. Das Termintableau wird vom Kultusministerium so angepasst, dass alle zentralen Prüfungen erst ab 18. Mai 2020 anberaumt werden. Die Terminierung der Prüfungen der Berufsschulen (für alle Berufe) muss noch im Einvernehmen mit den jeweiligen Kammern erfolgen. Sobald diese Abstimmung erfolgt ist, werden wir den neuen Zeitplan bekanntgeben. Die Ladungen zur Prüfung werden erst im Anschluss daran versendet. Von weiteren telefonischen Anfragen zur schriftlichen Abschlussprüfung für Steuerfachangestellte bitten wir derzeit Abstand zu nehmen. Sollte sich an den maßgeblich vom Kultusministerium vorgenommenen Festlegungen etwas ändern, werden wir Sie sofort informieren.

Über aktuelle Informationen zu den Prüfungsterminen werden Sie auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Nordbaden (www.stbk-nordbaden.de) informiert. Außerdem werden die neuen Prüfungstermine in den nächsten Informationen zur Berufsausbildung im April (Folge 2/2020) veröffentlicht werden.

Weiter weisen wir auf folgende Punkte hin:

Sofern eine Prüfung nicht abgesagt wird, besteht grundsätzlich Teilnahmepflicht.

Personen, die allerdings innerhalb der letzten 14 Tage vor der Prüfung in einem Risikogebiet waren, vermeiden – unabhängig von Symptomen – unnötige Kontakte und bleiben vorläufig zu Hause. Das bedeutet, dass Sie nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen. Bitte nehmen Sie telefonisch oder per Mail Kontakt mit uns auf.

Außerdem dürfen Sie an der Prüfung nicht teilnehmen, wenn

- Sie zum Prüfungstermin am Coronavirus erkrankt sind. Dies stellt einen Rücktritt aus wichtigem Grund dar. Wichtig ist, dass Sie **unverzüglich** der Steuerberaterkammer Nordbaden die Nichtteilnahme mitteilen (am besten per E-Mail) und den wichtigen Grund (Erkrankung) durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen.
- Sie wegen des Verdachts einer Erkrankung am Coronavirus unter Quarantäne gestellt worden sind. Auch in diesem Fall dürfen Sie nicht an der Prüfung teilnehmen, wenn die Prüfung in den Zeitraum der Quarantäne fällt. Auch das ist ein Rücktritt aus wichtigem Grund, den Sie bitte unverzüglich unter Beifügung geeigneter Nachweise (zum Beispiel Bescheinigung vom Gesundheitsamt) der Steuerberaterkammer Nordbaden mitteilen (per E-Mail).

In allen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Auch im Falle einer Nichtteilnahme auf Grund einer anderen Krankheit eines Teilnehmers ist die Steuerberaterkammer Nordbaden unverzüglich zu informieren und ein ärztliches Attest einzureichen.

Sollten Sie an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilnehmen, können Sie zum nächstmöglichen Termin (Aktualisierungen finden Sie ggf. auf der Startseite der Steuerberaterkammer Nordbaden (www.stbk-nordbaden.de) die Prüfung absolvieren.

STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

CHRISTOPHER GEHRIG
Referent für Berufsausbildung im Präsidium

Anlage: Anmeldevordrucke

ANMELDUNG

**KOLLEGWOCHE „BUCHFÜHRUNG UND VORBEREITUNG DES
JAHRESABSCHLUSSES FÜR AUSZUBILDENDE“ 2020**

Anmeldung spätestens bis 15. Mai 2020

I. Teilnehmender Auszubildender

Zuname _____ Vorname _____

Wohnung _____

Tel. * _____ Geburtstag * _____

Beginn der Ausbildungszeit _____ Ende der Ausbildungszeit _____

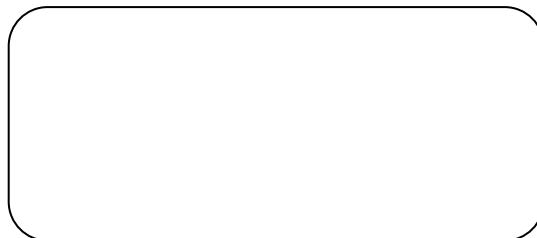
II. Anmeldender Ausbildender

Zuname _____ Vorname _____

Berufsbezeichnung _____ Tel. * _____

Praxisanschrift _____

Kanzleistempel:



III. Erklärungen

Der in Abschnitt II bezeichnete Ausbildende meldet hiermit den in Abschnitt I benannten Auszubildenden für das nach Maßgabe der INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG 1/2020 in der Zeit von Dienstag, 2. Juni 2020 bis Samstag, 6. Juni 2020 in

Heidelberg

Karlsruhe

zur Durchführung gelangenden Kollegwoche „BUCHFÜHRUNG UND VORBEREITUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR AUSZUBILDENDE“ an.

*) Die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig. Im Interesse einer möglichst effektiven Kammerarbeit wären wir für eine Beantwortung jedoch sehr dankbar.

Der Auszubildende und der Ausbildende erkennen die sich aus den vorbezeichneten INFORMATIONEN ZUR BERUFSAUSBILDUNG ergebenden Verpflichtungen ausdrücklich an.

Der Auszubildende verpflichtet sich darüber hinaus, allen Anweisungen der Kollegleitung unverzüglich Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Anordnungen haben den Ausschluss des betreffenden Teilnehmers zur Folge.

Die Teilnahmegebühr beträgt € 230,--.

Nach Erhalt der Rechnung über die Teilnahmegebühren (zugleich Teilnahmebestätigung für die/den angemeldeten Auszubildenden) wird der angeforderte Betrag innerhalb von vierzehn Tagen durch Überweisung auf eines der angegebenen Konten der Kammer beglichen, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde.

Nach Durchführung der Veranstaltung wird der Ausbildungsbetrieb schriftlich über ein unentschuldigtes Fehlen des angemeldeten Teilnehmers informiert.

Einverständniserklärung zur Erhebung und elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit es sich bei vorstehenden Daten nicht um Daten handelt, die zur Durchführung der Veranstaltung zwingend erforderlich sind (Pflichtangaben), erkläre(n) ich mich/wir uns mit deren Erhebung und elektronischen Verarbeitung einverstanden. Die Information nach Art. 13 DSGVO zur Datenerhebung beim Betroffenen wurde mir/uns bereits zur Kenntnis gebracht. Sie ist auch auf der Homepage der Steuerberaterkammer Nordbaden unter <https://www.stbk-nordbaden.de/datenschutz.html> abrufbar.

(Datum)

(Unterschrift des Auszubildenden)

(Unterschrift des Ausbildenden)

Wir sind als gesetzliche Vertreter mit der Teilnahme des angemeldeten Auszubildenden an der Kollegwoche „Einkommensteuer“ für Auszubildende einverstanden und billigen die vorstehend abgegebenen Erklärungen.

(Datum)

(Unterschrift des Vaters)

(Unterschrift der Mutter)